



**Beschwerdeverfahrensordnung  
der GESCO SE  
gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Stand: 28. November 2023

# Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung .....	3
B. Wer darf eine Beschwerde einreichen?.....	3
C. In welchen Fällen kann eine Beschwerde eingereicht werden? .....	5
D. Wo kann eine Beschwerde eingereicht werden? .....	7
E. Entstehen bei der Einreichung der Beschwerde Kosten? .....	8
F. Wie ist die Beschwerde zu formulieren? .....	8
G. In welchen Sprachen kann die Beschwerde eingereicht werden?.....	8
H. Wie läuft das Beschwerdeverfahren im Einzelnen ab? .....	9
I. Gibt es die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung?.....	10
J. Welche Qualifikation hat die Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe?.....	10
K. Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz der Beschwerdeführer vor Benachteiligung?...	11
L. Wie wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sichergestellt? .....	11
M. Achtet das Beschwerdeverfahren den Datenschutz, Vertraulichkeit und Anonymität? .....	12

## A. Einleitung

### I. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Der Schutz von Menschenrechten und der Umwelt gehört für die Unternehmen der GESCO-Gruppe zu den grundlegenden Voraussetzungen ihrer wirtschaftlichen Betätigung.

Aus diesem Grund hat die GESCO-Gruppe ein Beschwerdesystem eingerichtet, über das Betroffene, aber auch andere Personen Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Menschenrechte und bestimmte Umweltgüter melden können, sofern diese (möglichen) Verstöße durch Unternehmen der GESCO-Gruppe oder deren Zulieferer erfolgt sind.

Das Beschwerdesystem wurde im Einklang mit dem für die GESCO-Gruppe ab dem 1. Januar 2023 geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz<sup>1</sup> eingerichtet und ergänzt das bereits zuvor in der Gruppe bestehende Hinweisgebersystem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz<sup>2</sup>.

Ziel des Beschwerdesystems ist es, den Unternehmen der GESCO-Gruppe die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen gegen drohende Menschenrechts- und Umweltverstöße einzuleiten noch bevor Menschen oder bestimmte Umweltgüter tatsächlich zu Schaden gekommen sind (**Frühwarnsystem**). Sofern ein Verstoß gegen Menschenrechte oder die betreffenden Umweltgüter bereits eingetreten ist, hilft das Beschwerdesystem dabei, weitere Rechtsverletzungen der gleichen Art nach Möglichkeit zu verhindern oder Schadensfolgen zu minimieren (**Abhilfemaßnahmen**).

### II. Zweck dieser Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung beschreibt,

- wer eine Beschwerde einreichen kann,
- in welchen Fällen eine Beschwerde eingereicht werden kann,
- wo die Beschwerde eingereicht werden kann,
- in welcher Weise die Beschwerde einzureichen ist,
- wie der Beschwerdeführer vor etwaigen Nachteilen geschützt wird und
- wie die Unternehmen der GESCO-Gruppe die Beschwerde behandeln.

Die Verfahrensordnung dient der Umsetzung der Vorgaben nach § 8 LkSG.

## B. Wer darf eine Beschwerde einreichen?

### I. Jeder Mensch

Das Recht, Beschwerde einzureichen steht grundsätzlich jedem zu (sogenanntes „**Jedermanns-Recht**“).

Beschwerde einreichen können daher z.B. alle Personen, die der Ansicht sind, dass sie durch ein Unternehmen der GESCO-Gruppe (eigener Geschäftsbereich) oder durch deren Zulieferer (Lieferkette) in ihren Menschenrechten verletzt worden sind oder verletzt werden könnten. Das Gleiche gilt für alle

---

<sup>1</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959).

<sup>2</sup> Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

Personen, die glauben, dass die Unternehmen der GESCO-Gruppe (eigener Geschäftsbereich) oder deren Zulieferer (Lieferkette) bestimmte Umweltverletzungen begangen haben oder möglicherweise begehen werden (**direkt betroffene Personen**). Beschwerdeberechtigt sind demnach beispielsweise:

- **eigene Beschäftigte** der Unternehmen der GESCO-Gruppe,
- **Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern** der Unternehmen der GESCO-Gruppe,
- **Anwohner und Anwohnerinnen**, die an den lokalen Standorten der Unternehmen der GESCO-Gruppe oder an den lokalen Standorten der Zulieferer der Unternehmen der GESCO-Gruppe leben.

Auch nicht geschäftsfähige Personen sind beschwerdeberechtigt. Dies gilt beispielsweise für **Minderjährige**, die von Kinder- und Zwangsarbeit betroffen sind. Sofern diese Personen Beschwerde einreichen, werden die Unternehmen der GESCO-Gruppe, soweit der Beschwerdegegenstand dies erfordert, sicherstellen, dass die Minderjährigen einen Beschwerdebeistand erhalten.

Darüber hinaus haben auch Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind (**nicht direkt betroffene Personen**), die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde kann dabei auch in Vertretung von direkt betroffenen Personen erfolgen.

## II. Juristische Personen; Personenvereinigungen

Das Recht Beschwerde einzureichen, steht auch juristischen Personen und Personenvereinigungen, z.B. Personengesellschaften zu. Diese können direkt Betroffene sein oder direkt Betroffene bei einer Beschwerde vertreten. Als Beschwerdeführer in diesem Sinne kommen beispielsweise in Betracht:

- **Gewerkschaften**, die im Namen ihrer Mitglieder eine Beschwerde zur Missachtung der Vereinigungsfreiheit bei einem unmittelbaren Zulieferer eines Unternehmens der GESCO-Gruppe einreichen,
- **Medienvertreter**, die z.B. auf umweltbezogene Risiken bei einem Auslandsstandort eines Unternehmens der GESCO-Gruppe hinweisen,
- **zivilgesellschaftliche Organisationen**, die eine Beschwerde zu einer Verletzung des Verbots von Zwangsarbeit bei einem mittelbaren Zulieferer eines Unternehmens der GESCO-Gruppe einreicht.

Ein Hinweis kann auch **gemeinsam abgegeben** werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine **Vielzahl von Einzelpersonen** von demselben Risiko bzw. vergleichbaren Verletzungen **betroffen** ist, beispielsweise bei

- Verstößen gegen die Lohngerechtigkeit,
- Vorgaben der Arbeitssicherheit,
- systematischer Diskriminierung,
- sexueller Belästigung,
- illegaler Landnahme,
- Umweltverschmutzung.

## C. In welchen Fällen kann eine Beschwerde eingereicht werden?

### I. (Möglicher) Verstoß gegen Menschenrechte oder bestimmte Umweltgüter

Beschwerden können Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nach § 2 Abs.2 LkSG und Abs.3 LkSG betreffen, sofern diese auf ein wirtschaftliche Handeln der Unternehmen der GESCO-Gruppe zurückgehen.

### II. Was versteht man unter Menschenrechtsverstößen und menschenrechtlichen Risiken?

Ein menschenrechtliches Risiko oder ein menschenrechtlicher Verstoß liegt vor, wenn ein Unternehmen der GESCO-Gruppe oder ein Zulieferer eines Unternehmens der GESCO-Gruppe gegen folgende Verbote verstoßen hat, oder aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen folgende Verbote droht:

1. **Kinderarbeit** (im Regelfall Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren),
2. **Zwangsarbeit**,
3. **Sklaverei, sexuelle Ausbeutung**,
4. **Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen** nach dem Recht des Beschäftigungsortes,
5. **Vorenthaltung eines angemessenen Lohns**,
6. Einsatz privater oder öffentlicher **Sicherheitskräfte**, wenn diese mangelhaft kontrolliert werden und dadurch unter anderem das Verbot von Folter oder erniedrigender Behandlung,
7. **Kontamination** von Boden, Gewässer, Luft und übermäßiger Wasserverbrauch,
8. **widerrechtliche Zwangsräumung** oder **Entzug von Land, Wäldern oder Gewässer**,
9. **jedes Tun oder Unterlassen**, das geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist (Generalklausel).

### III. Was versteht man unter Verstößen gegen bestimmte Umweltgüter und umweltbezogene Risiken?

Ein umweltrechtliches Risiko oder ein umweltrechtlicher Verstoß liegt vor, wenn ein Unternehmen der GESCO-Gruppe oder ein Zulieferer eines Unternehmens der GESCO-Gruppe gegen folgende Verbote verstoßen hat oder aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen folgende Verbote droht:

1. Verbot der Verwendung von **Quecksilber** in Herstellungsprozessen,
2. Verbot der unsachgemäßen Behandlung von **Quecksilberabfällen**,
3. Verbot der Produktion und Verwendung **bestimmter Chemikalien** und **persistenter organischer Schadstoffe**,
4. Verbot der **nicht umweltgerechten Handhabung**, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von **Abfällen**,
5. diverse Verbote der **Ausfuhr und Einfuhr** bestimmter **gefährlicher Abfälle**.

### IV. Wer muss den (möglichen) Verstoß gegen Menschenrechte oder die Umwelt begehen?

Der Verstoß gegen Menschenrechte oder Umweltgüter bzw. die Verursachung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenes Risiko muss durch ein Unternehmen der GESCO-Gruppe oder durch einen Zulieferer eines Unternehmens der GESCO Gruppe herbeigeführt worden sein. Dies ist der Fall, wenn

- ein **Unternehmen der GESCO-Gruppe** selbst gegen den Schutz von Menschenrechten oder bestimmte Umweltgüter verstößt oder zu verstoßen droht; zu den Unternehmen der GESCO-Gruppe gehören:
  1. **AstroPlast** (<https://www.astroplast.de>):  
AstroPlast Kunststofftechnik GmbH & Co.KG, Meschede, Deutschland  
AstroPlast Verwaltungs GmbH, Meschede, Deutschland
  2. **Dörrenberg / Saglam/ Tremblay/ Middle Kingdom** (<https://www.doerrenberg.de>):  
Dörrenberg Edelstahl GmbH, Engelskirchen, Deutschland  
Dörrenberg Tratamientos Termicos S.L. Alasua, Navarra, Spanien  
Saglam-Metal Sanyi ve Ticaret A.S., Şekerpınarı-Çayırova, Kocaeli, Türkei  
Doerrenberg Special Steel Corp., Macedonia, Ohio, USA  
Tremblay Tool Steels LLC., Macedonia, Ohio, USA  
Doerrenberg Real Estate LLC., Cleveland, Ohio, USA  
Doerrenberg Special Steels PTE. Ltd., German Centre, Singapur  
Doerrenberg International PTE. Ltd., German Centre, Singapur  
Doerrenberg Special Steels Taiwan Ltd., Taiwan City, Taiwan  
Doerrenberg Special Steels Korea Co. Ltd., Jeongwang-dong, Südkorea  
Middle Kingdom Special Steels PTE. Ltd., German Centre, Singapur  
Jiashan Doerrenberg Mould & Die Trading Co., Jiashan, China
  3. **Funke** (<https://www.franzfunke.de>):  
Franz Funke Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG, Sundern, Deutschland  
Franz Funke Verwaltungs GmbH, Sundern, Deutschland
  4. **INEX / Sommer & Strassburger/ Hubl** (<https://www.inex-solutions.de>):  
INEX – solutions GmbH, Bretten, Deutschland  
Sommer & Straßburger Edelstahlanlagenbau GmbH, Bretten, Deutschland  
So-Stra Verwaltungs GmbH, Bretten, Deutschland  
Hubl GmbH, Vaihingen/Enz, Deutschland
  5. **Kesel** (<https://www.kesel.com>):  
Georg Kesel GmbH & Co.KG, Kempten, Deutschland  
Kesel & Probst Verwaltungsgesellschaft mbH, Kempten, Deutschland  
Kesel International GmbH, Kempten, Deutschland  
Kesel Machinery (Jiashan) Co.Ltd., Jiashan County, Jiaxing City, China  
Kesel North America, LLC, Janesville, Wioming, USA
  6. **MAE** (<https://mae-group.com>):  
MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH, Erkrath, Deutschland  
MAE Amerika GmbH, Erkrath, Deutschland  
MAE-Eitel, Inc. Orwigsburg, Pennsylvania, USA  
MAE Machine (Beijing) Co. Ltd., Peking, China
  7. **Pickardt & Gerlach (PGW)/ Hekhorn** (<https://www.pgwpgw.de>):  
Pickhardt & Gerlach GmbH & Co.KG, Finnentrop, Deutschland  
Hekhorn Verwaltungs-GmbH, Finnentrop, Deutschland  
Hekhorn Immobilien GmbH, Finnentrop, Deutschland
  8. **Setter / Q-Plast/ SQG/ HRP** (<https://www.setter-germany.com>):  
Setter Holding GmbH, Emmerich, Deutschland

Setter GmbH & Co Papierverarbeitung, Emmerich, Deutschland  
Q-Plast GmbH & Co. Kunststoffverarbeitung, Emmerich, Deutschland  
Q-Plast Beteiligungs-GmbH, Emmerich, Deutschland  
Setterstix Inc. Fountain Inn, South Carolina, USA  
SQG Verwaltungs-GmbH, Emmerich, Deutschland  
SETTERSTIX de Mexico, S.A.de C.V., San Luis Potosi, Mexico  
HRP-Leasing GmbH, Emmerich, Deutschland

**9. SVT/ CONNEX/ BAV** (<https://www.svt-gmbh.com>):

SVT GmbH, Schwelm, Deutschland  
SVT APAC Pte. Ltd., Singapur  
CONNEX SVT Inc., Katy, Houston, Texas, USA  
BAV- Tabbanya Kft, Tababanya, Ungarn

**10. United MedTec/ Amtrion/ Tragfreund/ Haseke** (<https://www.amtrion.de>):

United MedTec Holding GmbH, Porta Westfalica, Deutschland  
AMTRION GmbH, Porta Westfalica, Deutschland  
Tragfreund GmbH, Porta Westfalica, Deutschland  
Haseke Beteiligungs-GmbH, Porta Westfalica, Deutschland  
AMTRION USA Inc., Fountain Inn, South Carolina, USA

- ein **unmittelbarer Zulieferer** (z.B. ein Zulieferer von Stahl, Chemikalien, Blechen, Kunststoffen) eines Unternehmens der GESCO-Gruppe gegen den Schutz von Menschenrechten oder bestimmte Umweltgüter verstößt oder zu verstoßen droht,
- ein **mittelbarer Zulieferer** eines Unternehmens der GESCO-Gruppe gegen den Schutz von Menschenrechten oder bestimmte Umweltgüter verstößt oder zu verstoßen droht; mittelbare Zulieferer sind all diejenigen Zulieferer, die die Unternehmen der GESCO-Gruppe nicht selbst beliefern, deren Produkte jedoch über unmittelbare Zulieferer an die Unternehmen der GESCO-Gruppe gelangen (z.B. ein Blech, das an einen unmittelbaren Zulieferer der GESCO-Gruppe geliefert wird, der dieses Blech an ein Unternehmen der GESCO-Gruppe liefert).

#### **IV. Wann kann eine Beschwerde zurückgewiesen werden?**

Die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) kann eine Beschwerde zurückweisen, wenn offensichtlich kein Verstoß gegen Menschenrechte oder keine Verletzung bestimmter Umweltgüter vorliegt oder wenn solche Verstöße weder durch ein Unternehmen der GESCO-Gruppe noch durch einen Zulieferer der Unternehmen der GESCO-Gruppe begangen werden. Außerdem können rein fiktive oder missbräuchliche Beschwerden zurückgewiesen werden.

In diesen Fällen wird die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) von einer weiteren inhaltlichen Bearbeitung der Beschwerde absehen. Die Zurückweisung wird gegenüber dem Beschwerdeführer mitgeteilt und begründet.

#### **D. Wo kann eine Beschwerde eingereicht werden?**

##### **I. Website**

Beschwerde- und Hinweisgeber haben zunächst die Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise **direkt** über die [Websites der Unternehmen der GESCO-Gruppe](#) einzureichen. Unter dem Reiter „Human

**Rights and Environmental Risks“** ist eine **Eingabemaske** hinterlegt, in der die Beschwerde eingereicht werden kann.

## **II. Persönliche Kontaktaufnahme**

Beschwerde- und Hinweisgeber können ihre Beschwerden darüber hinaus an die **interne Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe** richten; Ansprechpartner der internen Beschwerdestelle sind der externe Ombudsmann der GESCO-Gruppe und ein qualifizierter Vertreter der **GESCO SE**. Sie können diese unter folgenden Kontaktdaten erreichen;

### **1. Interne Beschwerdestelle I:**

Compliance Officer Services Legal  
Rechtsanwalt Stephan Rheinwald  
Telemannstraße 22  
53173 Bonn  
Tel: 0228/ 35036291  
Mobil: +49 171 7722906  
E-Mail: [s.rheinwald@cos-legal.eu](mailto:s.rheinwald@cos-legal.eu)

### **2. Interne Beschwerdestelle II:**

GESCO SE  
Syndikusanwalt Alex Stillie  
Legal Counsel der GESCO SE  
Johannisberg 7, 42103 Wuppertal  
Mobil: +49 173 6049324  
[hinweise@GESCO.de](mailto:hinweise@GESCO.de)

## **E. Entstehen bei der Einreichung der Beschwerde Kosten?**

Die Einreichung von Beschwerden ist kostenlos. Hiervon ausgenommen sind lediglich die persönlichen Kosten (Telefon, Internet etc.), die durch die technische Kontaktaufnahme zum Beschwerdesystem der GESCO-Gruppe entstehen.

## **F. Wie ist die Beschwerde zu formulieren?**

Es genügt, die Beschwerde mit einfachen Worten zu beschreiben. Der Hinweis sollte Angaben enthalten, die konkret genug sind, um den betreffenden Sachverhalt aufklären zu können.

## **G. In welchen Sprachen kann die Beschwerde eingereicht werden?**

Die GESCO-Gruppe ermöglicht die Nutzung des Beschwerdesystems in **sämtlichen Sprachen**, die üblicherweise innerhalb der **Lieferketten** der Unternehmen der GESCO-Gruppe gesprochen werden. Diese Sprachen finden die Beschwerdeführer auf den [Websites der Unternehmen der GESCO-Gruppe](#).



## H. Wie läuft das Beschwerdeverfahren im Einzelnen ab?

Das Beschwerdeverfahren läuft in folgenden Schritten ab:

### I. Eingangsbestätigung und kontinuierlicher Kontakt mit der hinweisgebenden Person

Die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) **bestätigt** gegenüber dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde und dokumentiert das Beschwerdeverfahren von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Darüber hinaus **informiert** die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) den Beschwerdeführer über den üblichen Ablauf und die zu erwartende Dauer des Verfahrens. Sie weist ihn ferner auf die Rechte eines Beschwerdeführers hin, vor Benachteiligung oder Bestrafung infolge der Einreichung der Beschwerde geschützt zu werden. Des Weiteren wird sie den Beschwerdeführer darauf aufmerksam machen, dass auch andere formelle Beschwerdeverfahren genutzt werden können.

### II. Prüfung der Beschwerde

Im Anschluss prüft die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#), ob die vorgebrachte Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle den Hinweisgeber über diesen Umstand informieren und ihre Auffassung kurz begründen.

### III. Klärung des Sachverhalts

Sofern die Beschwerde unter den Geltungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, wird die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) den vorgebrachten Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer **erörtern**, um ein besseres Verständnis für das Anliegen zu gewinnen. Dabei wird auch besprochen, welche Erwartungen der Beschwerdeführer im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Verletzung von Menschenrechten oder bestimmter Umweltgüter hat (**Präventionsmaßnahmen**). Sollte eine Verletzung von Menschenrechten oder von bestimmten Umweltgütern bereits eingetreten sein, wird die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) mit dem Beschwerdeführer erörtern, welche Maßnahmen aus seiner Sicht zur Verhinderung weiterer Verstöße oder zur Abmilderung der Schäden bereits erfolgter Verstöße angezeigt sind (**Abhilfemaßnahmen**). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage dafür, eine Lösung für das Beschwerdeanliegen zu erarbeiten.

### IV. Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person

Die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) wird im kontinuierlichen Austausch mit dem Beschwerdeführer sodann einen **Vorschlag** für die Lösung des Beschwerdeanliegens durch **Präventions- oder Abhilfemaßnahmen** erarbeiten.

### V. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen

Das betreffende Unternehmen der GESCO-Gruppe wird die vereinbarten Präventions- oder Abhilfemaßnahmen anschließend umsetzen.

### VI. Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen und Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Das erzielte Ergebnis wird sodann von der [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) gemeinsam mit der hinweisgebenden Person bewertet.

## VII. Nachhalten und Sicherstellung ausbleibender Vergeltungsmaßnahmen

Die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) überwacht, dass gegenüber dem Beschwerdeführer keine Vergeltungsmaßnahmen erfolgen.

## VIII. Schaubild-Darstellung des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang einer Beschwerde	2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises	3. Klärung des Sachverhalts	4. Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person	5. Abhilfemaßnahmen	6. Überprüfung und Abschluss	7. Wirksamkeitsüberprüfung
Der Empfang wird gegenüber der hinweisgebenden Person bestätigt und dokumentiert.	Die Beschwerde wird geprüft und das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt.  Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.	Der Sachverhalt wird mit der hinweisgebenden Person erörtert und umfassend durch die Beschwerdestelle geprüft.	Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf Schritt 3 ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet.	Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.	Das erzielte Ergebnis wird gemeinsam mit der hinweisgebenden Person evaluiert.  Der Hinweisgeber/ Beschwerdeführer wird über den Abschluss des Verfahrens informiert.	Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft.  Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.  Es wird kontrolliert und sichergestellt, dass keine Vergeltungsmaßnahmen erfolgen.

### I. Gibt es die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung?

Die GESCO SE bietet kein optionales Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung an, sondern verweist auf eine Entscheidung über das offiziell greifende Beschwerdeverfahren.

### J. Welche Qualifikation hat die Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe?

Die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) ist im Hinblick auf ihre persönliche und fachliche Eignung und ihre zeitliche Verfügbarkeit hinreichend befähigt, die nach dieser Verfahrensordnung eingehenden Beschwerden qualifiziert zu bearbeiten.

Sie ist unparteiisch und handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, d.h. frei von Weisungen. Darüber hinaus ist die [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Voraussetzungen für ein derartiges Handeln stellt die GESCO-Gruppe unter anderem dadurch sicher, dass die Beschwerden durch interne und externe Volljuristen bearbeitet werden, die als Rechtsanwalt oder Syndikusanwalt bestellt sind und bereits von Berufs wegen zur Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## K. Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz der Beschwerdeführer vor Benachteiligung?

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe haben zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass Beschwerdeführer infolge einer eingereichten Beschwerde Benachteiligungen oder Bestrafungen erfahren.

Die GESCO-Gruppe hat unter anderem im **Code of Conduct** und der **Grundsatzklärung** zum LkSG in unmissverständlicher Weise klargestellt, Vergeltungsmaßnahmen, die infolge von Beschwerden oder Hinweisen gegenüber Beschwerdeführern ergriffen werden, nicht zu tolerieren. Um dieser Haltung Nachdruck zu verleihen, werden konkrete **Konsequenzen** in Aussicht gestellt, die im gegebenen Fall gegenüber Angehörigen der Unternehmen der GESCO-Gruppe oder Zulieferern ergriffen werden, sollten diese hinweisgebende Personen offenkundig Repressalien aussetzen oder sonstige Nachteile bereiten.

## L. Wie wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sichergestellt?

Die GESCO SE wird dieses Beschwerdeverfahren gemeinsam mit der [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) **mindestens einmal im Jahr** sowie **anlassbezogen**, insbesondere durch Rückmeldungen der [Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe](#) auf seine Wirksamkeit überprüfen.

In Anlehnung an die Handreichung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Beschwerdeverfahren vom Oktober 2022 wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens dabei grundsätzlich anhand der folgenden **zwei Leitfragen** beurteilt:

- 1. Inwiefern ermöglicht und ermutigt das Verfahren relevanten Zielgruppen, Hinweise einzureichen, noch bevor eine Pflichtverletzung eingetreten ist?*
- 2. Inwiefern trägt das Verfahren dazu bei, Schäden von hinweisgebenden Personen abzuwenden oder angemessene Abhilfemaßnahmen bei tatsächlichen Pflichtverletzungen zu schaffen?*

Diese Leitfragen wird die GESCO SE unter Zuhilfenahme insbesondere der folgenden **Kennzahlen** überprüfen:

- Anzahl der Beschwerden,
- Globale und regionale Zuordnung der Beschwerdevorbringen unter Berücksichtigung der konkreten Lieferketten,
- Hinweise zur Zugänglichkeit der Beschwerdekanäle (technisch, sprachlich etc.),
- Art des jeweiligen Beschwerdeanliegens (z.B. Häufig von Hinweisen auf bestimmte Risiken, Verstöße),
- Person des Beschwerdeführers (Häufung bestimmter Personenkreise, beispielsweise eigene Beschäftigte, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern etc.),
- Durchschnittliche Dauer für die Lösung eines Beschwerdeanliegens,
- Zufriedenheit der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung des Beschwerdeanliegens.

Die Erkenntnisse der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden jährlich in der LkSG-Berichterstattung mitgeteilt.

## **M. Achtet das Beschwerdeverfahren den Datenschutz, Vertraulichkeit und Anonymität?**

### **I. Datenschutz**

Soweit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens personenbezogene Daten erfasst werden, werden diese unter Beachtung der **datenschutzrechtlichen Vorgaben** erhoben, verarbeitet, übermittelt und gespeichert. Gemäß § 10 LkSG Abs.1 werden diese Daten dokumentiert und sicher verwahrt.

### **II. Vertraulichkeit, Anonymität**

Beschwerden und Hinweise werden grundsätzlich während des gesamten Beschwerdeverfahrens **vertraulich** behandelt.

Die **Identität des Beschwerdeführers** wird weder den Unternehmen der GESCO-Gruppe noch den Zulieferern der Unternehmen der GESCO-Gruppe mitgeteilt, wenn der Beschwerdeführer die Offenlegung seiner Identität nicht wünscht. Der Identitätsschutz ist auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens sichergestellt.

Identitätsschutz kann allerdings **nicht** gewährt werden, wenn die Offenlegung der Identität aufgrund einer **rechtlichen Verpflichtung** unumgänglich ist (z.B. im Rahmen eines Strafverfahrens).

Die von den Beschwerdeführern gegebenen Hinweise dienen darüber hinaus **gegebenenfalls** als **Grundlage** für **interne Untersuchungen** bei den von der Beschwerde betroffenen Unternehmen der GESCO-Gruppe oder **externe Ermittlungen** bei den von der Beschwerde betroffenen Zulieferern der Unternehmen der GESCO-Gruppe.

## **Impressum**

### **Herausgebende Gesellschaft**

GESCO SE  
Johannisberg 7  
42103 Wuppertal

### **Abteilung**

Compliance

### **Stand**

November 2023